



... ein Vorteil für alle SchülerInnen

www.bsv-steinfurt.de

Satzung

Eine demokratische Schule kann es nur in Verbindung mit einer demokratischen Gesellschaft geben. Deshalb verbindet die BezirksschülerInnenvertretung ihren Kampf um Veränderungen im Bildungswesen mit dem Kampf zur demokratischen Veränderung der Gesellschaft.

§1 Die BSV Steinfurt

1.1 Die BSV Steinfurt ist der Zusammenschluss der Schüler*innenvertretungen aller weiterführenden Schulen im Kreis Steinfurt.

1.2 Die BSV Steinfurt gibt allen Schüler*innen von freien und privaten Schulen im Bezirk die Möglichkeit, gleichberechtigt in der BSV mitzuarbeiten.

1.3 Die BSV Steinfurt ist nach dem RdErl. D. Kultusministers NRW v.22.11.1979 zur Mitwirkung der SV in der Schule nach dem SchMG NRW als überörtlicher Zusammenschluss der SV und Institution des Kreises Steinfurt beim Regierungspräsidenten Düsseldorf anerkannt.

1.4 Der Verband hat den Sitz in der Stadt, des/der Repräsentanten/in.

§2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist es, sich für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen und materiellen Interessen der SchülerInnen einzusetzen.

2.1 Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und engeren Zusammenarbeit der SVen im Bezirk Steinfurt beizutragen.

2.2 Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes sind insbesondere:

- Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der SchülerInnenschaft
- Zusammenarbeit mit fortschrittlichen Kräften und demokratischen Organisationen
- Arbeit des Verbandes in Delegiertenkonferenzen und Arbeitskreisen auf allen Ebenen
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Einflußnahme auf Entscheidungen von Kreistag und Kreisverwaltung

- Unterstützung der StadtschülerInnenvertretungen im Kreis Steinfurt bei der Einflussnahme auf Entscheidungen von Stadtrat und Stadtverwaltung
- Angebot von Rechtsberatung

2.4 Die BezirksschülerInnenvertretung Steinfurt nimmt ein politisches Mandat wahr.

§ 3 Organe des Verbandes

3.1 Die Organe des Verbandes sind:

- die Bezirksdelegiertenkonferenz
- der Bezirksvorstand
- der/die BezirkssprecherIn/Innen

§ 4 Bezirksdelegiertenkonferenz

4.1 Aufgaben

4.1.1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ der BezirksschülerInnenvertretung. Sie entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten.

4.1.2 Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt die Mitglieder des Bezirksvorstands, die Landesdelegierten sowie den / die BezirkssprecherIn/Innen.

4.1.3 Die Bezirksdelegiertenkonferenz entlastet den Bezirksvorstand.

4.1.4 Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann dem Bezirksvorstand Arbeitsaufträge erteilen.

4.1.5 Die Bezirksdelegiertenkonferenz, bzw. die BezirksschülerInnenvertretung, ist nicht berechtigt, den SchülerInnenvertretungen der einzelnen Schulen Arbeitsaufträge zur Gestaltung ihrer Arbeit zu erteilen. Es ist ihr jedoch gestattet, kreative Vorschläge zur Bereicherung der SV-Arbeit zu machen.

4.2 Zusammensetzung

4.2.1 Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirksdelegiertenkonferenz sind alle ordentlich gewählten Delegierten der angeschlossenen SchülerInnenvertretungen sowie der Bezirksvorstand.

4.2.2 Jede Schule wählt für jede angefangenen 250 SchülerInnen eineN DelegierteN, wobei wenn möglich mindestens 50% weiblich sein sollten.

4.2.3 Alle SchülerInnen des Bezirks können an der Bezirksdelegiertenkonferenz mit Rederecht teilnehmen. Auf Antrag kann die Bezirksdelegiertenkonferenz auch anderen Personen Rederecht erteilen.

4.2.4 Entsendet eine SV keine Delegierten zur BDK, kann jeder Schüler bzw. jede Schülerin der entsprechenden Schule das Mandat der Schule wahrnehmen

4.3 Organisation

4.3.1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz wird vom Bezirksvorstand einberufen. Der Bezirksvorstand muss die Bezirksdelegiertenkonferenz einberufen, wenn mindestens 5% der angeschlossenen SchülerInnenvertretungen dies beantragen.

4.3.2 Die Bezirksdelegiertenkonferenz tritt, soweit organisatorisch möglich, zu Beginn des Schulhalbjahres zusammen.

4.3.3 Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin die vorläufige Tagesordnung an alle angeschlossenen SchülerInnenvertretungen versandt wurde.

4.3.4 Die Bezirksdelegiertenkonferenzen werden von dem/der/den BezirkssprecherIn/Innen geleitet.

4.3.5 Über jede Sitzung der Bezirksdelegiertenkonferenz muss eine Niederschrift geführt werden, die den Mitgliedern und deren Delegierten spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Bezirksdelegiertenkonferenz zugesandt wird. Die Niederschrift ist gültig, wenn sie von der nächsten Bezirksdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

4.3.6 Bei der Leitung der BDK ist folgendes zu beachten:

-Einhaltung der Reihenfolge der Wortmeldungen

-Nochmalige Darstellung eines Antrags vor seiner Abstimmung

4.3.7 Wahl BDKen sollen wenn möglich von einem unabhängigen Tagespräsidium geleitet werden.

§ 5 Der Bezirksvorstand

5.1 Der Bezirksvorstand vertritt den Verband in der Öffentlichkeit.

5.2 Der Bezirksvorstand ist der Bezirksdelegiertenkonferenz für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.

5.3 Dem Bezirksvorstand gehören an:

a. der/die BezirkssprecherIn/Innen

b. der/die FinanzreferentIn

c. 7 Vorstandsmitglieder

d. sollte das Amt des Finanzreferenten von (einem) dem/der BezirkssprecherIn/Innen ausgeführt werden wird ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt.

5.4 Der/Die BezirkssprecherIn/Innen trägt die politische Verantwortung für die Arbeit der BezirksschülerInnenvertretung Steinfurt. Er/Sie repräsentiert/en die Arbeit des Verbandes in der Öffentlichkeit. Er/Sie ist gegenüber dem Vorstand Rechenschaft schuldig.

5.5 Die Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl SchülerInnen des Kreis Steinfurts sein.

5.6 Alle Mitglieder des Bezirksvorstands sind gleichberechtigt. Sie sind gegenüber Bezirksvorstand und Bezirksdelegiertenkonferenz weisungsgebunden. Jedes Mitglied des Bezirksvorstands hat die Pflicht, alle anderen Mitglieder über seine Ressortentscheidungen zu unterrichten. Zur Information der Bezirksdelegiertenkonferenz haben die Mitglieder des

Bezirksvorstands auf den ordentlichen Bezirksdelegiertenkonferenzen aus ihren Arbeitsbereichen zu berichten.

5.7 Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden einmal im Jahr von der Bezirksdelegiertenkonferenz für die Dauer eines Jahres gewählt.

5.8 Alle Vorstandsmitglieder werden in getrennter und geheimer Wahl ernannt. Es genügt die einfache Mehrheit.

5.9 Abwahl eines Bezirksvorstandsmitglieds ist jederzeit durch konstruktives Mißtrauensvotum mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Bezirksdelegiertenkonferenz möglich. Dieser Bitte ist im Allgemeinen Folge zu leisten, wenn nicht der BezirksschülerInnenvertretung Steinfurt durch die vorzeitige Entlastung Schaden entsteht.

5.10 Mitglieder des Bezirksvorstands können jederzeit um ihre Entlassung + Entlastung bitten. Dieser Bitte ist im Allgemeinen Folge zu leisten, wenn nicht der BezirksschülerInnenvertretung Steinfurt durch die vorzeitige Entlastung Schaden entsteht.

5.11 Fehlt dem Vorstand ein Mitglied, welches vorzeitig sein Amt niedergelegt hat, kann der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit ein kooptiertes Vorstandsmitglied in den Vorstand wählen. Dieses muss von der nächsten BDK bestätigt werden.

5.12 Der Finanzreferent kümmert sich um die Finanzen der BSV-Steinfurt und ist verfügungsberechtigt über das BSV-Konto.

5.13 Der Bezirksvorstand ist berechtigt jederzeit zur Arbeitserleichterung SchülerInnen aus Steinfurt in den Bezirksvorstand kooptieren.

§ 6 Die BezirksverbindungslehrerInnen

6.1 Die BezirksverbindungslehrerInnen haben innerhalb des Verbandes beratende Funktion.

6.2 Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann bis zu drei BezirksverbindungslehrerInnen wählen.

6.3 Die BezirksverbindungslehrerInnen nehmen an den Sitzungen der Bezirksdelegiertenkonferenz mit Rederecht teil.

§7 Landesdelegierte

7.1 Die BDK entsendet vier Landesdelegierte zu den Landesdelegiertenkonferenzen (LDK).

7.2 Es werden vier Landesdelegierte gewählt. Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes sind automatisch Ersatzdelegierte

7.3 Die Mandate für die Landesdelegiertenkonferenz dürfen, bei einer nicht Anwesenheit des Mandatsträgers, von

- a. der/die BezirkssprecherIn mit den meisten Stimmen
- b. der/die BezirkssprecherIn mit den zweitmeisten Stimmen
- c. der/die FinanzreferentIn
- d. dem gewählten Landesvorstandsmitglied der BSV Steinfurt
- e. dem kooptierten Landesvorstandsmitglied der BSV Steinfurt

- f. dem Bezirksvorstandsmitglied mit den meisten Stimmen
- g. dem Bezirksvorstandsmitglied mit den zweitmeisten Stimmen
- h. dem Bezirksvorstandsmitglied mit den drittmeisten Stimmen
- i. dem Bezirksvorstandsmitglied mit den viertmeisten Stimmen
- j. dem Bezirksvorstandsmitglied mit den fünftmeisten Stimmen
- k. dem Bezirksvorstandsmitglied mit den sechsmeisten Stimmen
- l. dem Bezirksvorstandsmitglied mit den siebtmeisten Stimmen

auf die jeweiligen Bezirksvorstandsmitglieder oder anwesenden SchülerInnen des Kreises Steinfurt verteilt werden. Die oben genannte Reihenfolge ist einzuhalten. Die Mandate werden erst vor Ort auf der Landesdelegiertenkonferenz verteilt.

7.4 Entsendet die BSV keine Landesdelegierten zur LDK, so kann jeder Schüler und jede Schülerin des Kreises Steinfurt das Mandat der BSV Steinfurt auf der LDK wahrnehmen.“

§8 Abstimmungen und Wahlen

8.1 Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.

8.2 Stellt einE DelegierteR den Antrag auf geheime Abstimmung, so muss diesem Antrag stattgegeben werden. Es wird eine Abstimmungskommission gebildet, die die geheime Abstimmung durchführt und das Ergebnis bekannt gibt. Über die Zusammensetzung der Abstimmungskommission entscheidet die Bezirksdelegiertenkonferenz.

8.3 Alle SchülerInnen des Bezirks können Anträge an die Bezirksdelegiertenkonferenz stellen. Über einen solchen Antrag ist auf der nächsten Sitzung abzustimmen.

8.4 Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

8.5 Bei Wahlen zum Bezirksvorstand, Wahlen zur Landesdelegiertenkonferenz und Wahlen zum Kreisjugendring soll, falls möglich und sinnvoll, die Geschlechterparität eingehalten werden.

8.6 Wahlen werden nach einer KandidatInnEn-Befragung und –sofern beantragt- nach einer Personaldebatte durchgeführt.

8.7 Als gewählt gilt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit oder in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält. Der zweite Wahlgang ist jedoch als Stichwahl zu betrachten.

§ 9 Untergliederungen und Dachverbände

9.1 Die Satzungen der angeschlossenen SchülerInnenvertretungen dürfen der Satzung der BezirksschülerInnenvertretung Steinfurt nicht grundsätzlich widersprechen.

9.2 Auf allen Ebenen soll eine ausreichende Repräsentanz aller Arbeitsbereiche gegeben sein.

9.3 Die Mitglieder des Bezirksvorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen von Organen der angeschlossenen SchülerInnenvertretungen mit Rederecht teilzunehmen. Sie sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen der Mitglieder kostenlos bzw. unter Erstattung der für

die SV durch das BeVo-Mitglied hierdurch tatsächlich anfallenden Mehrkosten teilzunehmen. Die angeschlossenen SchülerInnenvertretungen sollen dem Bezirksvorstand ihre Sitzungs- und Veranstaltungstermine, möglichst durch Übersendung einer Einladung, rechtzeitig mitteilen.

9.4 Die BezirksschülerInnenvertretung Steinfurt ist Mitgliedsverband der LandeschülerInnenvertretung Nordrhein-Westfalen. Bei Kooperation mit den Dachverbänden, insbesondere bei Entsendung von Delegierten, haben die Bestimmungen der Satzungen der Dachverbände Vorrang vor eventuell anderslautenden Bestimmungen der Satzung der BezirksschülerInnenvertretung Steinfurt.

§ 10 Geschäftsordnung

10.1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann der BezirksschülerInnenvertretung Steinfurt mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben, die die vorliegende Satzung ergänzt.

10.2 Die Geschäftsordnung darf der Rahmengeschäftsordnung zum Schulmitwirkungsgesetz nicht wesentlich widersprechen.

§ 11 Grundsatzprogramm

11.1 Im Grundsatzprogramm sind die inhaltlichen Grundsätze der BSV-Steinfurt gefasst. Es stellt die Grundlage ihrer Arbeit dar, daher müssen alle Organe stets in dessen Sinne handeln.

11.2 Änderungen des Grundsatzprogramms können nur durch die BDK mit 2/3-Mehrheit durchgeführt werden.

11.3 Beschlüsse dürfen dem Grundsatzprogramm nicht widersprechen.

11.4 Mit Anträgen die dem Grundsatzprogramm widersprechen wird sich nicht befasst. Von dieser Regelung ausgenommen sind Änderungsanträge an das Grundsatzprogramm.

§ 12 Satzungsänderungen

12.1 Satzungsänderungen können nur durch die Bezirksdelegiertenkonferenz mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

12.2 Satzungsänderungsanträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Bezirksdelegiertenkonferenz an die angeschlossenen SchülerInnenvertretungen und deren Delegierte verschickt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der durch Beschluss der Bezirksdelegiertenkonferenz vom 16.Mai.2007 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Geändert durch die 17. BDK am 06.06.2018 in Steinfurt.